

3809/AB-BR/2023
vom 25.08.2023 zu 4109/J-BR

Bundesministerium
 Arbeit und Wirtschaft

bmaw.gv.at

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Frau
 Präsidentin des Bundesrates
 Mag. Claudia Arpa
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.476.431

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4109/J-BR/2023

Wien, am 25. August 2023

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Bundesrat Daniel Stefan Schmid und weitere haben am 27.06.2023 unter der **Nr. 4109/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **der Arbeits-, Fahr- und Ruhezeiten vom Personal am Zug** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 7

- *Wie viele Überprüfungen von Arbeits- bzw. Fahrzeiten (insbes. Ziffer 7 RL 2005/47/EG sowie § 12 AZG) bei Triebfahrzeugführer:innen fanden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 statt?*
- *Wie viele Überprüfungen von Arbeitszeiten beim sonstigen Personal am Zug fanden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 statt?*
- *Wie wird das Einhalten der erforderlichen Ruhezeiten (insbes. Ziffern 3, 4, 5 und 6 der RL 2005/47/EG, sowie § 11 AZG) bei Lokführer:innen und beim sonstigen Personal am Zug überprüft?*

Im Rahmen der Erfassung der statistischen Daten über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion werden für den Tätigkeitsbericht nur jene Überprüfungen dargestellt, die insgesamt im Bereich der Eisenbahnunternehmen durchgeführt wurden. Eine darüber hinaus gehende Unterscheidung und Darstellung einzelner Gruppen von Bediensteten innerhalb des Ei-

senbahnwesens (beispielsweise über Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer oder über sonstiges Personal am Zug) erfolgt nicht.

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden von der Arbeitsinspektion im Eisenbahnbereich nachstehende Kontrollen zur Arbeitszeit durchgeführt:

2022	2021	2020	2019	2018
230	227	131	284	175

Darüber hinaus wird im Rahmen der Überprüfung von Unfallereignissen und außergewöhnlichen Ereignissen immer auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit und zur Arbeitsruhe überprüft.

Zur Frage 2

- *Wie oft wurden die Daten, die im Fahrzeug aufgezeichnet werden, von der Behörde zur Überprüfung der Arbeitszeiten der Triebfahrzeugführer:innen ausgelesen?*

Die Überprüfung von Arbeitszeiten der Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer erfolgt grundsätzlich entweder im Rahmen der Inspektionstätigkeit am Unternehmenssitz (Standort) oder im Wege von arbeitnehmerschutzrechtlichen Ermittlungsverfahren (Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber).

Im Fahrzeug aufgezeichnete Daten werden derzeit nicht ausgelesen, da nur ein Teil der Fahrzeuge überhaupt mit Aufzeichnungseinrichtungen ausgerüstet ist und diese Aufzeichnungseinrichtungen von den Eisenbahnunternehmen derzeit nur zur Fahrdatenaufzeichnung zur Dokumentation bei Unfällen verwendet werden. Eine rechtliche Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen zur Verwendung von Aufzeichnungseinrichtungen besteht nicht.

Zur Frage 3

- *Wie wurde bei den Überprüfungen zu den Arbeitszeiten bei den Triebfahrzeugführer:innen festgestellt, ob der Dienst während einer Schicht auf mehreren Fahrzeugen erfolgt ist?*

Es darf vorangestellt werden, dass es durchaus üblich ist und daher regelmäßig vorkommt, dass Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer im Rahmen einer Dienstschicht auf verschiedenen Fahrzeugen eingesetzt werden.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen für Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer werden personenbezogen geführt; daher ist es für die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen nicht relevant, ob der Dienst im Rahmen einer Dienstschicht nur auf einem einzigen oder auf mehreren Fahrzeugen erfolgt ist.

Zu den Frage 4, 6 und 8

- *Welche Übertretungen wurden bei den o.a. Überprüfungen festgestellt? Welche Sanktionen wurden dabei verhängt?*
- *Welche Übertretungen wurden bei diesen Überprüfungen festgestellt? Welche Sanktionen wurden dabei verhängt?*
- *Welche Übertretungen wurden bei diesen Überprüfungen festgestellt? Welche Sanktionen wurden dabei verhängt?*

Festzuhalten ist, dass die arbeitsrechtlichen Regelungen für den Bereich des Eisenbahnwesens die besonderen Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs umfassend berücksichtigen, so beispielsweise §§ 18 und 20 Arbeitszeitgesetz sowie ergänzende kollektivvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen treten darüber hinaus gehende systematische Verstöße gegen das Arbeitsrecht im Wesentlichen nur in Ausnahmefällen auf.

Im angefragten Berichtszeitraum wurden im Eisenbahnbereich keine schweren oder systematischen Verstöße gegen das Arbeitsrecht festgestellt. Übertretungen des Arbeitsrechts erfolgten im Wesentlichen nur in wenigen Fällen und in geringfügigem Umfang, sodass im Rahmen der Arbeitsaufsicht eine Anordnung der Herstellung des rechtskonformen Zustandes erfolgen konnte.

Zur Frage 9

- *Bietet das Aufzeichnungssystem im Straßenverkehr (Fahrer:innenkarte, Kontrollgerät, Mindestkontrollrichtlinie, Liste der schwerwiegenden Verstöße) Ansätze für den Schienenverkehr?*

Aus der Sicht der Arbeitsaufsicht wäre im Bereich des Schienenverkehrs ein Aufzeichnungssystem analog zum Straßenverkehr zu begrüßen. Dies würde einerseits eine Gleichbehandlung der Verkehrsträger im Modal Split vorantreiben und könnte andererseits die

Aufsichtstätigkeit der Behörden bei der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen wesentlich erleichtern und vereinfachen.

Eine diesbezügliche rechtliche Grundlage müsste in Analogie zum Straßenverkehr allerdings auf europäischer Ebene und grenzüberschreitend erarbeitet werden.

Zur Frage 10

- Gibt es Vergleichswerte zwischen der Anzahl der Kontrollen und Höhe der verhängten Sanktionen des Arbeitsinspektorates auf der Straße im Verhältnis zu der Anzahl der Kontrollen und Anzahl der verhängten Sanktionen des Verkehrsarbeitsinspektors auf der Schiene?*

Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden im Bereich der Arbeitsinspektion die nachstehenden Kontrollen im Straßenbereich durchgeführt und die nachstehenden Strafsummen im Rahmen von Strafanträgen beantragt. Diese Daten enthalten jedoch nicht die zusätzlich durchgeführten Kontrollen der Polizei.

Jahr	Kontrollen	überprüfte Arbeitstage	beantragte Strafsumme in EUR*
2018	1.053	391.074	225.366
2019	907	380.599	242.283
2020	916	349.762	111.471
2021	777	375.376	204.824
2022	848	384.211	155.803

[* Anmerkung: Die beantragte Strafsumme und die in weiterer Folge von der Strafbehörde verhängte Strafe müssen nicht übereinstimmen]

Zur Frage 11

- Wird sich der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Triebfahrzeugführer:innenrichtlinie (RL 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern) für eine fälschungssichere, personenbezogene Arbeitszeitaufzeichnung in Echtzeit beim Personal am Zug einsetzen?*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern nicht zuständig. Die Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG erfolgt im Eisenbahngesetz (vgl. 9. Teil des EisbG über

Triebfahrzeugführer, §§ 124 ff. EisbG); für dieses liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt